

Satzung
des
MUSEUMSVEREINS ERFATAL e.V.
vom 10.03.2022

Vorbemerkung:

Soweit im nachfolgenden Text die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche oder diverse Sprachform entsprechend und umgekehrt.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Museumsverein Erfatal e.V." und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim, Nr. VR 460132 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hardheim.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Leitung, Verwaltung und Betreuung des Landschafts- und Heimatmuseum Erfatal, das im Eigentum der Gemeinde Hardheim steht, im Einvernehmen mit der Gemeinde Hardheim;

b) das Verständnis für die Geschichte, Kunst, Volks- und Heimatkunde sowie der Genealogie in der Gemeinde Hardheim, in allen seinen Ortsteilen und in der Umgebung zu fördern;

- c) geschichtliche, religiöse, handwerkliche, arbeitsgeschichtliche und künstlerisch wertvolle Denkmäler, Bauten, Kunst- und Arbeitsgegenstände, Einrichtungen und Dokumente aller Art zu erhalten, zu pflegen und der Nachwelt zu bewahren;
 - d) das Hardheimer Brauchtum und das seiner Ortsteile zu erhalten und zu pflegen;
 - e) den Astronomie-Arbeitskreis Walter Hohmann in seinen Aufgaben und Anliegen zu unterstützen und im Sinne der Jugendforschung zu fördern;
 - f) Dokumente und Fotografien jeglicher Art aus vergangenen Epochen zu sichten, zu inventarisieren und zu erhalten.
2. Die gesetzten Ziele können auch in Kooperation mit anderen Organisationen oder Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, wie z.B. dem Geopark, anderen Museen, Genealogen, Gemeinden, Gemeindearchiven und Kirchengemeinden zum Zwecke der Forschung und Erforschung der Geschichte angestrebt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verfolgen. Juristische Personen oder Personenvereinigungen können korporative Mitglieder werden.
2. Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstands zu richten, der über die Aufnahme durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Eine evtl. ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
3. Mit der Aufnahme eines Bewerbers in den Verein anerkennt er die jeweils gültige Satzung.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und denen durch Beschluss des Vorstandes die

Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Sie sind von der Verpflichtung des § 5 Absatz 2b befreit. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassene Ehrenordnung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds hat ebenfalls durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erfolgt, bestehen.
6. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Anmahnung nicht nachkommt oder grob gegen die Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 5 Abs. 2a). Dem Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe von Gründen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht, können Anträge stellen und Wünsche vorbringen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei grobem Verstoß eines Mitglieds gegen diese Ziele kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 - b) die fälligen Beiträge zu entrichten. Die Beiträge können in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt werden.
 - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen und
 2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht oder verspätet mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten soweit diese Satzung nicht eine Übertragung auf andere Vereinsorgane vorsieht. Anträge sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Eine Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist anzufertigen und von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, durch Bekanntmachung in den Fränkischen Nachrichten und in der Rhein-Neckar-Zeitung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
3. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder im Sinne des § 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenhäufungen und Übertragungen sind nicht zulässig.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Vorstands
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) die Bestätigung der Vertreter der Arbeitskreise
 - g) die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - h) die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - i) die Beschlussfassung über evtl. eingebrachte Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) die Mehrheit des Vorstands dies für erforderlich hält,

- b) mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Gremiums unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Gremium im Sinne des § 26 BGB mit
bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden und
dem Kassier
 - b. sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Hardheim als Beisitzer,
dem gewählten Vertreter Arbeitskreis Museum als Beisitzer,
dem gewählten Vertreter Arbeitskreis Denkmalpflege-Genealogie als Beisitzer,
dem gewählten Vertreter Arbeitskreis Astronomie als Beisitzer,
dem gewählten Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit und Medien als Beisitzer,
einem Mitglied des Hardheimer Gemeinderates als Beisitzer
und bis zu drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums sind alleine vertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Bürgermeister automatisch durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde vertreten. Das Mitglied aus dem Gemeinderat wird aus dessen Mitte bestimmt.

3. Dem geschäftsführenden Gremium obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit

einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Gremiums kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen. Die Haftbarkeit des Ausscheidenden bleibt bis zur Mitgliederversammlung bestehen.
6. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- und Leihverhältnisse, sowie Verträge mit Mitarbeitern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben, werden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Gremiums abgegeben.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert von 2.500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn hierfür die Zustimmung des gesamten Vorstandes erteilt wird.

7. Verletzt ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied seine auferlegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist es dem Verein gegenüber für evtl. eingetretenen Schaden schadensersatzpflichtig.
8. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind durch ordentliche Kassenführung nachzuweisen, sowie auf das Ende des Geschäftsjahres ist einen Jahresabschluss zu erstellen. Das Vier-Augen-Prinzip ist in der Kassen- und Buchführung zwingend zu beachten.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten und den Verwaltungsablauf regelt.

§ 9 Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Arbeitskreisen beschließen. Diese können kein eigenes Vermögen haben.
2. Jeder Arbeitskreis regelt die Angelegenheiten und Aufgaben seines Bereichs unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane in eigener Zuständigkeit.
3. Jeder Arbeitskreis hat das Recht, durch einen Vertreter seines Arbeitskreises im Vorstand vertreten zu sein. Die Vertreter der Arbeitskreise werden durch diese gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der jeweilige Vertreter eines Arbeitskreises im Vorstand kann, aber muss nicht gleichzeitig der Leiter des

Arbeitskreises sein. Den Arbeitskreisen obliegt es, ob sie in ihren Reihen zusätzlich einen Arbeitskreisleiter bestellen oder nicht.

4. Der Vorstand nach § 8 kann den Vertreter des Arbeitskreises aufgabenbezogen zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB bestellen. Den Umfang und die Höhe der rechtsverbindlichen Erklärungen legt der Vorstand fest.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer haben die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung einen Bericht zu erstatten.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins oder der Gemeinde Hardheim abgedeckt sind.

§ 12 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Satzungsorgane werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die jeweils gültige Satzung nichts Anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§ 13

Vergütung für die Vereintätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung durch die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten von Personen, die für den Verein erbracht werden und die nicht in der Satzung genannt sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausschlaggebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon etc. Die finanzielle Abwicklung ist unter Beachtung der Haushaltslage des Museumsvereins zuvor mit einem Vorsitzenden abzusprechen und von ihm zu genehmigen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14

Eigentumsverhältnisse der Museumsgegenstände

1. Alle im Museumsverein und im Heimatmuseum Erfatal registrierten Museumsgegenstände sind, soweit es sich nicht um Leihgaben oder um ausdrücklich vorbehaltenes Privatgut handelt, Eigentum der Gemeinde Hardheim.

2. Alle vom Museumsverein erworbenen Exponate sind der Gemeinde Hardheim zu übertragen.
3. Die Gemeinde Hardheim überträgt die Betreuung und Pflege aller Exponate dem Museumsverein. Einzelheiten wie Öffnungszeiten, Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Vergütung aus Mitteln der Kommune sowie die konzeptionelle Bearbeitung des Museums werden in einer Vereinbarung mit der Gemeinde Hardheim geregelt.
4. Das Eigentum des Vereins ist in einer Inventarliste nachzuweisen.

§15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Museumsvereins erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
2. Ist diese Mehrheit nicht zu erreichen, so ist innerhalb von zwei Wochen eine erneute (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hardheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2022 neu gefasst und genehmigt. Sie erhält Bestandskraft durch Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht/Registergericht Mannheim. Diese Satzung tritt damit an die Stelle der Satzung vom 26.11.2014.

Hardheim, 10.03.2022

Vorsitzender

Schritfführer